

MID: Messgeräte Richtlinie (Richtlinie 2014/32/EU), erklärt

Die Messgeräte Richtlinie legt wesentliche Anforderungen, Bewertung durch notifizierte Stellen sowie CE- und Metrologie-Kennzeichnung für zehn Kategorien von Messgeräten fest und bindet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. April 2016; die Richtlinie (EU) 2026/706 fügt ab dem 10. Oktober 2028 Ladesäulen und Gasabgabeanlagen hinzu.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/32/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission, Richtlinie (EU) 2026/706	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze der Richtlinie durch; Artikel 41 verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.
CELEX	32014L0032		

Wichtige Termine

30. Oktober 2006	Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte gilt und hebt elf Altrichtlinien nach dem alten Ansatz auf, von Gaszählern und Taxametern bis zu Warmwasserzählern	Art. 22 und Art. 24
26. Februar 2014	Richtlinie 2014/32/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG im Einklang mit dem Neuen Rechtsrahmen angenommen	Titel und Art. 52
18. April 2014	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 96 vom 29. März 2014; die delegierte Befugnis zur Änderung der gerätespezifischen Anhänge läuft ab diesem Datum	Art. 48 Abs. 2 und Art. 53
27. Januar 2015	Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission in Kraft: der Durchflussbereich für Wasserzähler in Anhang III wird auf mindestens Q3/Q1 = 40 festgelegt; Umsetzung bis 19. April 2016, Anwendung ab 20. April 2016	Art. 1, Art. 2 und Art. 3
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Gesetze zur Umsetzung der Begriffsbestimmungen, der Pflichten der Wirtschaftsakteure, der Konformitätsvermutung, der Erklärung, der Kennzeichnungsvorschriften, der Kapitel über notifizierte Stellen und Marktüberwachung, der Sanktionen und des Anhangs II	Art. 51 Abs. 1
20. April 2016	Nationale Maßnahmen gelten; die Artikel 1 bis 3, die ersten vier Begriffsbestimmungen, die Artikel 5 bis 7, 15 bis 18 und 20, Art. 22 Abs. 2 und 4 sowie die Anhänge I und III bis XII gelten unmittelbar; die Richtlinie 2004/22/EG wird aufgehoben; Geräte, die ihr entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, und ihre Bescheinigungen bleiben gültig	Art. 50 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 und Art. 53
30. Oktober 2016	Ende der zehnjährigen Übergangsfrist aus Artikel 23 der Richtlinie 2004/22/EG für Geräte, die den vor dem 30. Oktober 2006 geltenden Vorschriften entsprechen	Art. 50 Abs. 2
16. Juli 2021	Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: sie hebt die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf, führt die Richtlinie als Punkt 51 ihres Anhangs I auf und verlangt nach Artikel 4 für jedes in Verkehr gebrachte Messgerät einen	Art. 4 Abs. 5, Art. 39, Art. 44 und Anhang I Punkt 51

in der Union niedergelassenen
Wirtschaftsakteur

1. Juli 2022	Dänische Bekendtgørelse Nr. 774 vom 1. Juni 2022 über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in Kraft, ersetzt Bekendtgørelse Nr. 544 vom 28. Mai 2018; sie wendet die Richtlinie auf Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler, Flüssigkeitsmessanlagen, selbsttätige Waagen, Maßverkörperungen und Geräte zur dimensionellen Messung an, nicht jedoch auf Taxameter und Abgasanalysatoren	§ 1 und § 60
1. Januar 2026	Die Sikkerhedsstyrelsen wird zur Abteilung Markedsovervågning der Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der Kontrolle von Messgeräten und der Benennung notifizierter Stellen	§ 9
9. April 2026	Richtlinie (EU) 2026/706 in Kraft: Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (MI-011, Anhang Va) und für Anlagen zur Abgabe von komprimiertem Gas (MI-012, Anhang VIIa) hinzugefügt, Anhang I sowie die Anhänge zu Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezählern aktualisiert; notifizierte Stellen können bereits vor dem 10. Oktober 2028 nach den geänderten Vorschriften benannt werden und Bescheinigungen ausstellen	Art. 1, Art. 4 und Art. 5
10. April 2028	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/706	Art. 3 Abs. 1
10. Oktober 2028	Nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/706 gelten; Geräte, die der Richtlinie in der am 8. April 2026 geltenden Fassung entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden	Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1
10. April 2030	Ende der Übergangsfrist für Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und für Anlagen zur Abgabe von komprimiertem Gas, die dem nationalen Recht entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden	Art. 2 Abs. 2
10. April 2038	Letztes Datum, bis zu dem Bescheinigungen gültig bleiben, die vor dem 10. Oktober 2028 für durch die Richtlinie (EU) 2026/706 neu erfasste Geräte ausgestellt wurden	Art. 2 Abs. 3

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Eigennutzer)

- Das Gerät nach den wesentlichen Anforderungen von Anhang I und dem einschlägigen gerätespezifischen Anhang auslegen und herstellen: Fehler innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen unter Nennbetriebsbedingungen, festgelegte Leistung bei Störgrößen, Reproduzierbarkeit, Wiederholbarkeit, Auflösungsvermögen, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Eignung, Schutz vor Verfälschung von Hardware, Software und Daten sowie die Kennzeichnungen, Informationen und die Anzeige des Messergebnisses. Art. 6, Art. 8 Abs. 1 und Anhang I, Nr. 1 bis 12
- Die technischen Unterlagen nach Artikel 18 erstellen, die Auslegung, Herstellung und Funktionsweise verständlich machen und die metrologischen Merkmale, die Reproduzierbarkeit und die Integrität zeigen, einschließlich Zeichnungen, Herstellungsverfahren, Softwarebeschreibungen, der angewandten harmonisierten Normen oder normativen Dokumente, der Prüfergebnisse unter Nennbetriebsbedingungen und bei Störgrößen, der Haltbarkeitsergebnisse für Gas-, Wasser-, Wärme- und Flüssigkeitszähler sowie der Stellen, an denen Plomben und Kennzeichnungen angebracht werden. Art. 8 Abs. 2 und Art. 18
- Eines der im gerätespezifischen Anhang aufgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durchführen oder durchführen lassen, wobei je nach gewähltem Modul eine notifizierte Stelle für die EU-Baumusterprüfung, die Qualitätssicherung, die Produktprüfung oder die Einzelprüfung eingeschaltet wird; in Dänemark muss die Stelle von der Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannt sein. Art. 8 Abs. 2, Art. 17 und Anhang II; § 33 und § 34
- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang XIII erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzen, laufend aktualisieren und, wenn mehrere Unionsrechtsakte gelten, als eine einzige Erklärung für alle abfassen, sowie die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Geräts anbringen. Art. 8 Abs. 2, Art. 19, Art. 20 und Art. 22 Abs. 3
- Die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang XIII erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzen, laufend aktualisieren und, wenn mehrere Unionsrechtsakte gelten, als eine einzige Erklärung für alle abfassen. Art. 8 Abs. 2 und Art. 19
- Die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung anbringen: den Großbuchstaben M und die letzten beiden Ziffern des Anbringungsjahres in einem Rechteck von der Höhe der CE-Kennzeichnung, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder seinem Typenschild, die Metrologie-Kennzeichnung unmittelbar nach der CE-Kennzeichnung und gefolgt von der Kennnummer der notifizierte Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist. Art. 21 und Art. 22
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren und die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Änderungen an Auslegung, Merkmalen und den herangezogenen Normen oder normativen Dokumenten; soweit die Leistung des Geräts es rechtfertigt, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe untersuchen und in einem Register führen und die Händler informiert halten. Art. 8 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 4
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts aufbewahren. Art. 8 Abs. 3
- Die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Änderungen an Auslegung oder Merkmalen und an den herangezogenen harmonisierten Normen oder normativen Dokumenten. Art. 8 Abs. 4
- Soweit die Leistung des Geräts es rechtfertigt, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe führen und Händler über diese Überwachung informiert halten. Art. 8 Abs. 4

- Das Gerät mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Kennung sowie mit dem eigenen Namen, dem eingetragenen Handelsnamen oder der Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift kennzeichnen oder, wenn Größe oder Art dies nicht zulassen, in einem Begleitdokument und auf der Verpackung, und eine Kopie der EU-Konformitätserklärung sowie die Anweisungen und Informationen nach Anhang I Nr. 9.3 in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache mitliefern. Art. 8 Abs. 5, Art. 8 Abs. 6, Art. 8 Abs. 7 und Anhang I, Nr. 9
- Das Gerät mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Kennung sowie mit dem eigenen Namen, dem eingetragenen Handelsnamen oder der Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift kennzeichnen oder, wenn dies nicht zulässig ist, diese Angaben in einem Begleitdokument und auf der Verpackung anbringen. Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6
- Dem Gerät eine Kopie der EU-Konformitätserklärung sowie die Anweisungen und Informationen nach Anhang I Nr. 9.3 in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beifügen. Art. 8 Abs. 7 und Anhang I, Nr. 9
- Sind Sie der Auffassung oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, bringen Sie es unverzüglich in Konformität, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück und informieren Sie, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben; stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Konformitätsinformationen und Unterlagen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, wirken Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit und benennen Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang. Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 13
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 8 Abs. 8
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 8 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13

Bevollmächtigter

- Auf der Grundlage eines schriftlichen Mandats handeln, das zumindest vorsieht, dass Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten, Konformitätsinformationen und Unterlagen auf begründetes Verlangen bereitstellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung für die von Ihrem Mandat erfassten Geräte zusammenarbeiten. Art. 9 Abs. 2
- Nur aufgrund eines schriftlichen Mandats des Herstellers handeln, das die Aufgaben festlegt, die Sie in seinem Namen wahrnehmen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihrem Mandat erfassten Geräte zusammenarbeiten. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und c
- Nicht die Pflicht des Herstellers übernehmen, nach den wesentlichen Anforderungen auszulegen und herzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 9 Abs. 1
- Wenn die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer im Namen des Herstellers nach der CE- und der Metrologie-Kennzeichnung anbringen und in der Lage sein, die Wirtschaftsakteure zu benennen, die Sie beliefert haben und die Sie 10 Jahre lang beliefert haben. Art. 13 und Art. 22 Abs. 5
- Wenn die notifizierte Stelle es anweist, ihre Kennnummer im Namen des Herstellers nach der CE- und der Metrologie-Kennzeichnung anbringen. Art. 22 Abs. 5
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jedes in Verkehr gebrachte Messgerät verlangt; Sie prüfen dann die Erklärung und die Unterlagen, informieren die Behörden über Risiken und wirken bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 4 Abs. 1 bis Art. 4 Abs. 5

Einführer

- Nur konforme Geräte in Verkehr bringen und vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines Geräts prüfen, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung angebracht, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und die erforderlichen Unterlagen mitgeliefert sowie die Kennzeichnung mit Identität und Anschrift angebracht hat; nicht konforme Geräte zurückhalten und den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn sie ein Risiko darstellen. Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine postalische Kontaktanschrift auf dem Gerät oder, falls nicht möglich, in einem Begleitdokument und auf der Verpackung angeben, in einer Sprache, die Endnutzer und Behörden verstehen. Art. 10 Abs. 3
- Sicherstellen, dass dem Gerät die Anweisungen und Informationen nach Anhang I Nr. 9.3 in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, und dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nicht gefährden. Art. 10 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 5
- Sicherstellen, dass dem Gerät die Anweisungen und Informationen nach Anhang I Nr. 9.3 in einer vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 10 Abs. 4
- Solange ein Gerät in Ihrer Verantwortung steht, dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen dessen Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nicht gefährden. Art. 10 Abs. 5
- Soweit die Leistung des Geräts es rechtfertigt, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden, nicht konforme Geräte und Rückrufe untersuchen und in einem Register führen sowie die Händler informiert halten. Art. 10 Abs. 6
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen informieren. Art. 10 Abs. 7
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können; Konformitätsinformationen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 10 Abs. 8, Art. 10 Abs. 9 und Art. 13
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 10 Abs. 8
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 10 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13
- Bringen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Gerät so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 8. Art. 12

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Installateur, der Geräte liefert)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Geräts oder seiner Inbetriebnahme prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung trägt, ihm die EU-Konformitätserklärung, die erforderlichen Unterlagen sowie die Anweisungen und Informationen in einer für die Endnutzer des Mitgliedstaats verständlichen Sprache beiliegen und Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnung mit Identität und Anschrift angebracht haben; nicht konforme Geräte zurückhalten und Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn sie ein Risiko darstellen. Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2
- Dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nicht gefährden, solange das Gerät in Ihrer Verantwortung steht. Art. 11 Abs. 3
- Entspricht ein von Ihnen bereitgestelltes oder in Betrieb genommenes Gerät nicht, dafür sorgen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn es ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 11 Abs. 4
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben und die Sie 10 Jahre lang beliefert haben. Art. 11 Abs. 5 und Art. 13
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den Geräten ausgehenden Risiken mitwirken. Art. 11 Abs. 5
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13
- Verkaufen Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke oder verändern Sie ein Gerät so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; in Dänemark muss ein Gerät, das für zahlungsbezogene Messungen verwendet wird, den Vorschriften auch beim Eigentümer des Geräts entsprechen, dem angeordnet werden kann, es in Konformität zu bringen, oder dem die Verwendung untersagt werden kann. Art. 12; § 4, nr. 2, § 5, stk. 4, und § 16 a
- Stellen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke bereit oder verändern Sie eines so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 8. Art. 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest und setzen sie durch; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schwerwiegenden Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Geräte, die ein Risiko für die von der Richtlinie geschützten öffentlichen Interessen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, informieren die notifizierte Stelle und untersagen oder beschränken, wenn der Akteur nicht tätig wird, die Bereitstellung, nehmen das Gerät zurück oder rufen es zurück und benachrichtigen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Geräte, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, wie eine fehlende oder falsch angebrachte CE- oder Metrologie-Kennzeichnung, eine fehlende Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, fehlende oder unvollständige technische Unterlagen oder eine fehlende Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Informationen zur Lieferkette verlangen, Proben prüfen und kaufen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung untersagen und Geräte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark kann die Sikkerhedsstyrelsen nach der Bekendtgørelse Nr. 774 vom 1. Juni 2022 anordnen, formale Nichtkonformität innerhalb einer Frist zu beheben und danach die Rücknahme, den Rückruf oder ein Verkaufsverbot anordnen, eine unzulässig angebrachte Metrologie-Kennzeichnung entfernen lassen und das Inverkehrbringen nicht konformer Geräte, fehlende Unterlagen, Kennzeichnungen, Anweisungen, Meldungen, Mandate und die Nutzung notifizierter Stellen mit einer Geldbuße ahnden, bei erschwerenden Umständen mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren und mit Verantwortlichkeit für Unternehmen; das Produktgesetz ergänzt Anordnungen zur Warnung von Nutzern, zur Einstellung der Vermarktung, zur Abhilfe, zur Einstellung des Verkaufs, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung, Verbote, Anordnungen an den Eigentümer eines für zahlungsbezogene Messungen verwendeten Geräts sowie Geldbußen, die bei erschwerenden Umständen bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren reichen, für Verstöße gegen das Gesetz, gegen Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 und gegen Entscheidungen der Behörde. Seit Januar 2026 ist die Sikkerhedsstyrelsen die Abteilung Markedsovervågning der Erhvervsstyrelsen.

Art. 41, Art. 42, Art. 44, Art. 45 und Art. 49; Art. 14, Art. 16, Art. 39 und Anhang I Punkt 51; § 57, § 58 und § 59; § 2, stk. 1, nr. 14, § 9

Checkliste

- 1. Prüfen Sie, ob das Gerät in einem der gerätespezifischen Anhänge definiert ist, MI-001 bis MI-010 heute und MI-011 sowie MI-012 ab dem 10. Oktober 2028, und ob jeder Mitgliedstaat des Verkaufs seine Verwendung für eine gesetzlich geregelte Messaufgabe vorschreibt; für Dänemark siehe die Bekendtgørelse Nr. 774/2022 § 1 (Art. 2 und Art. 3).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt und beachten Sie, dass der Verkauf unter eigener Marke, die Veränderung eines Geräts oder die Inbetriebnahme für eigene Zwecke Sie zum Hersteller macht (Art. 4 Nr. 8 und Art. 12).
- 3. Identifizieren Sie die im Amtsblatt aufgeführten harmonisierten Normen und normativen OIML-Dokumente, die das Gerät abdecken, oder dokumentieren Sie die stattdessen verwendeten technischen Lösungen (Art. 14 und Art. 18 Abs. 3 Buchst. f und g).
- 4. Legen Sie die Nennbetriebsbedingungen, die klimatischen Temperaturgrenzen aus Anhang I Tabelle 1, die mechanische Klasse M1 bis M3 und die elektromagnetische Klasse E1 bis E3 fest, und prüfen Sie gegen die zulässigen Fehlergrenzen und Störgrößen des gerätespezifischen Anhangs (Anhang I, Nr. 1).
- 5. Wählen Sie ein vom gerätespezifischen Anhang zugelassenes Konformitätsbewertungsmodul, für die meisten Zähler B + F, B + D oder H1, und beauftragen Sie eine von der Kommission gelistete notifizierte Stelle; in Dänemark eine von der Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannte (Art. 17, Anhang II und Bekendtgørelse Nr. 774/2022 § 33).
- 6. Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Artikel 18 mit Zeichnungen, Softwarebeschreibungen, Herstellungsverfahren, Prüf- und Haltbarkeitsergebnissen sowie dem Ort von Plomben und Kennzeichnungen, und bewahren Sie sie zusammen mit der Erklärung 10 Jahre lang auf (Art. 8 Abs. 3 und Art. 18).
- 7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang XIII nach dem Muster, als eine einzige Erklärung, wenn auch die EMV-Richtlinie oder andere Unionsrechtsakte gelten, und übersetzen Sie sie nach den Anforderungen der Mitgliedstaaten (Art. 19).
- 8. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung, die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung M mit der zweistelligen Jahreszahl in einem Rechteck sowie die Kennnummer der notifizierten Stelle vor dem Inverkehrbringen auf dem Gerät oder seinem Typenschild an (Art. 21 und Art. 22).
- 9. Kennzeichnen Sie die Kennung, Namen und Anschriften von Hersteller und Einführer, die Genauigkeit und weitere Angaben nach Anhang I Nr. 9, und liefern Sie eine Kopie der Erklärung sowie die Anweisungen in der erforderlichen Sprache mit (Art. 8 Abs. 5 bis 8 Abs. 7 und Art. 10 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4).
- 10. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden sowie, soweit die Leistung des Geräts es rechtfertigt, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister ein (Art. 8 Abs. 4, Art. 8 Abs. 8, Art. 10 Abs. 6, Art. 10 Abs. 7, Art. 11 Abs. 4 und Art. 13).

Quellen

1. Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte, konsolidierte Fassung vom 27. Januar 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0032-20150127>
2. Richtlinie 2014/32/EU wie veröffentlicht im ABL. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0032>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32014L0032 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0032>
4. Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission zur Änderung von Anhang III betreffend den Durchflussbereich von Wasserzählern (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L0013>
5. Richtlinie (EU) 2026/706 zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU betreffend Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Anlagen zur Abgabe von komprimiertem Gas sowie Elektrizitäts-, Gas- und Wärmezähler (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026L0706>
6. Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, konsolidierte Fassung vom 1. Dezember 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004L0022-20091201>
7. Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0031>
8. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
9. Gesetzliches Messwesen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_en
10. Mess- und Wägegeräte in der EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-weighing-instruments-eu_en
11. Bekendtgørelse nr. 774 af 1. juni 2022 om tilgængeliggørelse på markedet af måleinstrumenter (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/774>
12. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
13. Legal måling og vejning (legal metrologi) (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/vejledninger/legal-maaling-og-vejning-legal-metrologi>
14. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/mid/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.